

VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 226/17 SN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Dr. Andreas Reich,
Hollerallee 67, 28209 Bremen

gegen

- Beklagter -

wegen

Besoldung und Versorgung der Landesbeamten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

14. Mai 2020

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Voetlause, die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel und den Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Rudloff und den ehrenamtlichen Richter Herr Schierhold

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 11.10.2016 und des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2016 verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in derselben Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung von Vordienstzeiten des Klägers.

Der Kläger ist als Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedienstet. Er ist Absolvent der sogenannten einstufigen Juristenausbildung in Bremen gewesen. Die einstufige Juristenausbildung war aus einem bundesweiten Reformprojekt Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts hervorgegangen. Im Zuge dieser Ausbildung leisteten die Studenten keine Staatsexamina (1. und 2. Staatsexamen) mehr ab, sondern absolvierten

im theoretischen Grundstudium ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen. Im Hauptstudium wurden praktische Stationen bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Praxisstationen mit dem herkömmlichen universitären Lehrbetrieb verknüpft. Aufgrund einer Änderung des § 5d des Deutschen Richtergesetzes wurde 1984 die 2-stufige Juristenausbildung wieder verbindlich vorgeschrieben. Mit Antrag vom 18.01.2016 beantragte der Kläger beim Beklagten die Festsetzung seiner ruhegehaltsfähigen Vordienstzeiten.

Mit Bescheid vom 11.10.2016 setzte der Kläger diese Vordienstzeiten fest. Dem Kläger wurde für den Zeitraum dieser (einstufigen Juristen-)Ausbildung eine Gesamtzeit von 855 Tagen (Höchstwert für das Studium) als Vordienstzeit anerkannt, die Zeiten als Rechtspraktikant im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung wurden nicht gesondert anerkannt.

Mit Widerspruchsschreiben vom 13.11.2016 wandte der Kläger hiergegen ein, dass die Nichtberücksichtigung der Zeiten seines Rechtspraktikums über 23 Monate unzulässig sei. Er habe sich während des Studiums während der Studienpraktika in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befunden. Lediglich diese Nichtberücksichtigung der Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis werde mit dem Widerspruch auch angegriffen, die Festsetzung der Zeiten des Wehrdienstes und der Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt würden nicht angegriffen. Die Zeiten als Rechtspraktikant der einstufigen Juristenausbildung seien deshalb anzuerkennen, weil das Bundessozialgericht entschieden habe, dass diese Praktika der Rentenversicherungspflicht unterlägen. Dieses sei namentlich auch für die Rechtspraktikanten der einstufigen Juristenausbildung in Bremen, wo er seine Ausbildung abgelegt habe, entschieden worden. Die einstufige Juristenausbildung sei mit einer Prüfung abgeschlossen worden, die der herkömmlichen 2. juristischen Staatsprüfung entspreche. Dieses werde durch § 109 des Deutschen Richtergesetzes bekräftigt. Er, der Kläger, habe sich vom 21.01.1981 bis zum 20.04.1981 und sodann ab dem 17.08.1981 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befunden. Auch der Bundesfinanzhof habe entschieden, dass es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse unter Einschluss der eingeschobenen Studienabschnitte gehandelt habe. Der Bundesfinanzhof habe in seinem Urteil vom 24.09.1985 hierzu ausgeführt:

„Der an der Universität Bremen für den Studiengang Juristenausbildung immatrikulier- te Student wird mit Wirkung vom Beginn der praktischen Ausbildung in der Straf- rechtspflege auf Antrag vom Senat in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (Rechtspraktikantenverhältnis) zur Freien Hansestadt Bremen aufgenommen (§ 23 Abs.1 Satz 1 BremJAG). Das hiermit begründete Dienstverhältnis endet grundsätzlich bei erfolgreichem Bestehen der Abschlußprüfung oder bei ihrem wiederholten Nicht- bestehen (§ 24 Abs.1 BremJAG). Er erhält mit Beginn des 37.Monats vor Ende der Ausbildung einen Unterhaltszuschuß (§ 25 Abs.1 Satz 1 BremJAG).

Der Rechtspraktikant schuldet seinem Arbeitgeber seine Arbeitskraft nach Maßgabe des § 26 Abs.1 Satz 1 BremJAG, demzufolge er die ihm übertragenen Aufgaben sach- gerecht und unter Beachtung der allgemeinen Dienst- oder Standespflichten des Aus- bilders, dem er zugewiesen ist, auszuführen hat. Er unterliegt den für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen über die Genehmigung von Nebentä- tigkeiten (§ 26 Abs.3 BremJAG). Wie bereits der VI.Senat des BFH für die entspre- chende Regelung der einstufigen Juristenausbildung in Niedersachsen entschieden hat, schuldet der Rechtspraktikant seinem Arbeitgeber seine Arbeitskraft auch während der Zeit, zu der er keiner praktischen Ausbildungsstelle zugewiesen ist. Während der ein- geschobenen Studienzeiten ruhen zwar grundsätzlich seine Rechte und Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis (§ 26 Abs.6 BremJAG). Er behält aber seinen An- spruch auf Unterhaltszuschuß, den er bei schuldhaftem Fernbleiben verliert (§ 26 Abs.6 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs.1 BremJAG). Seine Weisungsgebundenheit ergibt sich daraus, daß er Anordnungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts und des Ausbilders, die sich auf die Ausbildung beziehen, zu befolgen hat (§ 26 Abs.1 Satz 2 BremJAG).“

Wenn man der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Anrechnung von sozial- versicherungspflichtigen Zeiten folgen wolle, so sei neben der Studienzeit von zwei Jah- ren, vier Monaten und fünf Tagen eine Rechtspraktikantenzeit von drei Jahren, sechs Mo- naten und 28 Tagen anzuerkennen. Wolle man der Rechtsprechung des Bundesfinanz- hofs folgen, sei neben der Studienzeit von zwei Jahren und 20 Tagen eine Rechtsprakti- kantenzeit von drei Jahren, zehn Monaten und 24 Tagen anzuerkennen. Wenn man allein die tatsächlichen Zeiten der Praktika anerkennen wolle, käme man auf eine Anerken- nungszeit von einem Jahr und elf Monaten.

Mit Bescheid vom 15.12.2016 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und verwies darauf, dass sich der Kläger vom 01.10.1977 bis zum 30.09.1978 im Studium befunden habe und dann wieder vom 01.01.1980 bis zum 20.01.1981. Danach habe er vom 21.01.2019 bis zum 20.04.1981 ein dreimonatiges Rechtspraktikum abgelegt. Vom 31.04.1981 bis zum 16.08.1981 habe er dann das Studium fortgesetzt. Im Zeitraum vom 17.08.1981 bis zum 16.10.1982 sei er dann für ein Jahr und 2 Monate Rechtspraktikant gewesen. Vom 17.10.1982 bis zum 31.08.1983 habe er das Studium fortgesetzt und sei dann vom 01.09.1983 bis zum 29.02.1984 wiederum sechs Monate Rechtspraktikant gewesen, um sodann vom 01.03.1984 bis zum 14.12.1984 sein Studium bis zum Abschluss fortzusetzen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung der streitigen Ausbildungszeiten sei § 12 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Die geltende Erlasslage lasse keine Anerkennung einer Hochschulausbildungszeit von über 855 Tagen zu. Die Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Bundessozialgericht betreffe nur rentenversicherungsrechtliche Sachverhalte, unter die sich „Herausrechnen“ von Praxiszeiten aus einem einheitlichen Studiengang nicht subsumieren lasse.

Mit der am 16.01.2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er verweist zur Begründung auf die Widerspruchsbegründung und führt im Weiteren aus, dass im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung in Bremen die praktische Ausbildung während des Studiums absolviert worden sei. Dieses habe beim Kläger einen Zeitraum von 23 Monaten ausgemacht. Anfangs, bis zum 20.01.1981, sei der Kläger nur als Student an der Universität eingeschrieben gewesen. Mit Beginn des ersten Pflichtpraktikums zum 21.01.1981 sei der Kläger auf seinen Antrag hin nicht, wie damals die Referendare, in ein Beamtenverhältnis, sondern als Praktikant in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen worden. Bis zum Ende der weiteren Ausbildung mit der Abschlussprüfung habe sich der Kläger sowohl eingeschrieben zum Studium an der Universität als auch in diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befunden. Die Rechte und Pflichten des in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufenen Studenten während der Praktika hätten weitgehend denjenigen der Referendare entsprochen. Die Argumentation des Beklagten, dass der Kläger während der Praktikumszeiten an der Universität eingeschrieben gewesen sei, stehe nicht einer Anerkennung dieser Praktikumszeiten nach § 12 Beamtenversorgungsgesetz entgegen. Bei dieser Argumentation des Beklagten käme man rechnerisch eher zu dem Ergebnis, dass nur die ersten 24 Monate und 21 Tage als Hochschulausbildung anzusehen sei, der Zeitraum danach, nämlich eine Zeit

von knapp vier Jahren, als praktische Ausbildung zu bewerten und anzurechnen sei. Richtigerweise sei jedoch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und auch des BFH zu entnehmen, dass die 23-monatige praktische Ausbildung nicht der Hochschulausbildung zuzurechnen sei. Die vom Beklagten vertretene Auffassung, dass der in § 12 Beamtenversorgungsgesetz selbst verwendete Begriff „Hochschulausbildung“ weiter zu verstehen sei als der im früheren § 116a Bundesbeamtengesetz zuvor verwendete Begriff der „Studiums“, indem er auch praktische Ausbildungsanteile einbeziehe, sei nicht nachvollziehbar. Bislang habe das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung vertreten, dass die praktischen Ausbildungszeiten der einstufigen Juristenausbildung zusätzlich zur Hochschulausbildungszeit als ruhegehaltstfähig anzusehen seien. Von dieser Position sei das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern erst mit zwei an das Landesbesoldungsamt und an das Justizministerium übersandten Schreiben vom 01.12.2015 abgerückt und vertrete nun die gegenteilige Auffassung. Die Schreiben könnten jedoch inhaltlich nicht überzeugen, da das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 11.06.2007, auf das diese Schreiben Bezug nähmen, offenbar nicht gründlich gelesen worden sei. Dem Urteil habe eine Behördenentscheidung zugrunde gelegen, worin zusätzlich zu einer höchstens mit drei Jahren als ruhegehaltstfähigen anzuerkennenden Hochschulausbildung auch eine einjährige Praktikumszeit im Rahmen der nach niedersächsischem Recht für Wahlbeamte geltenden Höchstdauer von insgesamt vier Jahren als ruhegehaltstfähig festgestellt worden sei. Der Beklagte habe sich auf Urteilspassagen bezogen, ohne zu beachten, dass es dort um die Frage gegangen sei, ob ein Praktikant einem Beamten gleichgestellt werden müsse und nicht um die maßgebliche Frage, ob dem Rechtspraktikanten neben der Höchstanzurechnungszeit für die Hochschulausbildung ruhegehaltstfähige Zeiten aus der praktischen Ausbildung anzurechnen seien.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 11.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2016 aufzuheben, soweit er den anerkannten berücksichtigungsfähigen Umfang der ruhegehaltstfähigen Vordienstzeiten für Studium/einstufige Juristenausbildung auf 2 Jahre und 125 Tage begrenzt,
2. den Beklagten zu verpflichten, den Kläger unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er entgegnet, dass mit § 4 BremJAG die Universitätsausbildung und die praktische Ausbildung zu einem einheitlichen Ausbildungsgang zusammengefasst worden seien. Dieser einheitliche Ausbildungs- und Studiengang lasse keine eindeutige Trennung zwischen universitärer Ausbildung und praktischen Ausbildungszeiten zu. Der Begriff der Hochschulausbildung sei weiter gefasst als die Regelung des § 116a des früheren Bundesbeamtengesetzes. Nach den einschlägigen Kommentierungen sei dieses vor allem deshalb erfolgt, um eine Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen oder ähnlichem besser einbeziehen zu können. Nach dem Verständnis des Beklagten sei daher der Begriff der Hochschulausbildung weiter als der zuvor verwendete Begriff des Studiums zu verstehen. Ein weiteres Indiz dafür, dass die praktischen Zeiten nicht anzuerkennen seien, sei schließlich, dass nicht nur zeitlich sondern auch inhaltlich eine enge Verzahnung der universitären mit der praktischen Ausbildung gegeben gewesen sei. Gemäß § 14 BremJAG sei die Stationsausbildung von Kursen begleitet worden, die Praktiker und Hochschullehrer jeweils gemeinsam veranstaltet hätten. Die Verweisung des Klägers auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts könnten der Klage nicht zum Erfolg verhelfen, da hier steuerrechtliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beurteilen gewesen seien.

Das Gericht hat den Beklagten aufgefordert eine Bundesländerumfrage zu veranlassen, wie in den jeweiligen Bundesländern und im Bund die Anerkennung von Praxiszeiten im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung als ruhegehaltstfähigen Dienstzeit erfolgt. Auf das vom Beklagten übermittelte Ergebnis dieser Umfrage wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die vom Beklagten angenommene Begrenzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit des Klägers für die Zeit seiner einstufigen Juristenausbildung auf zwei Jahre und 125 Tage ist unzutreffend. Insoweit war der Beklagte zur Neubescheidung zu verpflichten, da damit der Bescheid vom 11.10.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2016 rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 S. 1, S. 2 VwGO).

Im Beamtenversorgungsrecht ist grundsätzlich das bei Eintritt des Versorgungsfalls geltende Recht maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 25.08.2011 – 2 C 22/10 –, juris, Rn. 8). Die mit der Klage angefochtene bisherige Entscheidung des Beklagten nimmt zutreffend auf § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBeamtVG M-V Bezug. Danach kann die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Da § 12 LBeamtVG M-V als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet ist, steht die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ausübung des eingeräumten Ermessens muss sie wie auch sonst den Gesetzeswortlaut beachten, ihn ggf. gesetzeskonform, d.h. nach Sinn und Zweck der Regelung, auslegen und einer etwaigen Selbstbindung durch ihre bisherige Verwaltungspraxis Rechnung tragen. Außerdem sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessensgebrauchs im Sinne von § 40 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG zu berücksichtigen. Lediglich in diesem Rahmen ist die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten nach § 12 LBeamtVG M-V gerichtlich nachprüfbar.

Der Beklagte hat gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LBeamtVG M-V zunächst und insoweit ermessensfehlerfrei die Hochschulausbildung des Klägers mit der maximal möglichen Zeit von 855 Tagen als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt. Der Beklagte hat dabei zutreffend auch solche Zeiten des Studiums als Hochschulzeiten berücksichtigt, welche der Kläger im Rechtspraktikantenverhältnis absolvierte.

Dagegen hat der Beklagte rechtsfehlerhaft die vom Kläger absolvierten praktischen Ausbildungszeiten im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt, denn die dafür abgegebene Begründung ist nicht tragfähig. Er hat bereits auf der Tatbestandsebene in Abrede gestellt, dass es sich bei den in den Studienverlauf integrierten außerhalb des universitären Ausbildungsbetriebs abzuleistenden Prak-

tika um eine praktische Ausbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 1 LBeamtVG M-V gehandelt hat. Dieses ist falsch. Es verkennt bereits den Umstand, dass die sogenannte einstufige Juristenausbildung als Gegenmodell zur herkömmlichen Juristenausbildung praktische und theoretische Ausbildungsabschnitte bewusst miteinander verknüpfte, innerhalb der Gesamtausbildung diese Ausbildungsabschnitte nach den entsprechenden Ausbildungsordnungen aber klar getrennt waren, sobald die ersten Studiensemester, die noch nicht im Rechtspraktikantenverhältnis absolviert wurden, abgeschlossen waren.

Studium und praktische Ausbildung waren danach zwar zu einem einheitlichen Ausbildungsgang verbunden, indem sich Abschnitte des Studiums und der praktischen Ausbildung abwechselten und die Abschnitte des Studiums an einer Universität zu durchlaufen waren. Für die Abschnitte der praktischen Ausbildung wird nach allen dem Gericht bekannten damaligen Ausbildungsordnungen - so auch der bremischen - vorausgesetzt, dass die Teilnehmer in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land (Rechtspraktikantenverhältnis) aufgenommen wurden oder gar – wie im Bundesland Bayern – verbeamtet wurden. Bereits der Umstand, dass die bayerische einstufige Juristenausbildung für ihre Teilnehmer eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf vorsah, so dass in diesen Fällen die ruhegehaltstfähige Dienstzeit bereits nach § 6 LBeamtVG M-V zu berücksichtigen wäre (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 1 Nr. Bay-BeamtVG im Rahmen der in diesem Verfahren veranlassten Umfrage), macht bereits deutlich, dass ein Ausschluss der Anrechnung der Praktikumszeiten im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung so unzutreffend ist, denn damit wären in Bayern ausgebildete einstufige Juristen in der Anrechnung der Praktikumszeiten bei einem Ruhestandseintritt als hiesige Landesbeamte deutlich besser gestellt als die hier zu betrachtenden Fälle, was in dieser Form dem Gleichheitssatz zuwiderliefe.

Die Argumentation des Beklagten liefe darauf hinaus, die einstufige Ausbildung auch ab Beginn des Rechtspraktikantenverhältnisses in versorgungsrechtlicher Hinsicht unabhängig von ihrer Ausgestaltung insgesamt nur als Hochschulstudium und auch nicht in Teilen als praktische Ausbildung zu werten. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der einstufigen Juristenausbildung, der gerade darin bestand, dass sich Abschnitte des Studiums und der Praxis miteinander abwechselten und nicht nacheinander in zwei unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten erfolgten. Zwar stellen die nach Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis absolvierten Studienabschnitte nach ihrem Inhalt ein gewöhnliches Hochschulstudium der Rechtswissenschaften und keinen Teil einer prakti-

schen Ausbildung dar (vgl. dazu VG München, Urt. v. 07.11.2018 - M 5 K 17.975 -; VG Osnabrück, Urt. v. 16.07.2019 - 3 A 331/17 -, jeweils juris). Das gilt aber nicht für die praktischen Zeiten im Rechtspraktikantenverhältnis, die nicht anders gestaltet waren als die „normale“ Stage im Rechtsreferendariat, so dass dem Umstand, dass die Rechtspraktikanten in der Regel auch während der Praxisstationen an der Universität eingeschrieben blieben, kein eigenständiges Gewicht zukommt. Der Hinweis der Beklagten auf die Entscheidung des OVG Lüneburg (Urt. v. 11.07.2007 - 5 LB 21/07 -, juris) geht schon deshalb fehl, weil diese Entscheidung eine andere Rechtsfrage zum Versorgungsregime des Wahlbeamten behandelt.

Das Gericht vermag auch den weiteren Argumenten des Beklagten nicht zu folgen. Aus der Formulierung des früheren § 116a BBG a. F., die bei der Höchstanzahl der Tage bei der Hochschulausbildung von Studium spricht, während nunmehr die Formulierung der wissenschaftlichen Hochschulausbildung benannt wird, folgt nicht, dass Zeiten während der Einschreibung an einer Hochschule nach Erreichen der Höchstanzahl der Tage (nunmehr 855 Tage) generell ausgeschlossen wären, weil der Begriff weiter gefasst sei. Unabhängig davon, dass die Gesetzesmaterialien zu § 37 Beamtenversorgungsgesetz diese Auslegung des Beklagten nicht stützen, ist insofern entscheidend, dass nicht das formale Anknüpfungsmerkmal „Einschreibung an einer Universität oder Hochschule“ maßgeblich ist, sondern der Umstand, dass inhaltlich gegen eine Entlohnung („Unterhaltsbeihilfe“), wie sie bis vor kurzem auch im Rechtsreferendariat M-V üblich war, abschnittsweise praktische Ausbildungszeiten zu absolvieren waren. Zur Illustration ist insoweit darauf hinzuweisen, dass anderenfalls jenen Rechtsreferendaren, die ein dreimonatiges Ergänzungsstudium im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer absolvieren, im Falle eines Referendariats ohne Anwärterbezüge, also wie derzeit noch in den meisten Bundesländern nur mit einer Unterhaltsbeihilfe, dieser Zeitraum nicht anzuerkennen wäre. Dass das so nicht gewollt ist, belegt bereits die Anerkennung des Ergänzungsstudiums als Teil des juristischen Vorbereitungsdienstes durch § 5b Abs. 3 S. 2 Deutsches Richterrechtsgesetz (DRiG). Auch diese Referendare sind im Übrigen immatrikuliert, was deutlich macht, dass allein der formale Umstand einer Immatrikulation der Anerkennung als praktische Ausbildung oder Vorbereitungsdienst nicht entgegensteht. Es ist zudem auch Beleg dafür, dass auch in der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung eine Verzahnung von Studium und Praxis gewollt ist und diese Besonderheit der einstufigen Ausbildung nicht dazu führt, den gesamten Aus-

bildungszeitraum unter „Hochschulausbildung“ mit der Folge der hierfür eingeführten Höchstanzahlrechnungszeiten einzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Voetlause

Wessel

Grotelüschen